

**Antworten der Verwaltung vom 26.02.2019 + 27.02.2019**

**zu TOP 6 (VO/0016/19) vom 12.02.2019 (SI/0007/18)**

**Betreff: Unterhaltungspauschale nach dem GFG**

Laut Kämmerei wird es ein paar ergänzende Hinweise zur Umsetzung geben, die an die Bezirksvertretungen und die intern beteiligten Bereiche geschickt werden sollen.

An einen abschließenden Katalog oder eine Auflistung mit Beispielen ist dabei eher nicht gedacht.

Ellinghaus

Der Stadtdirektor

27. Febr. 2019/6606

Hinweise zur Verwendung der neuen Unterhaltungspauschale für die Bezirksvertretungen  
Gemäß Ratsbeschluss vom 25. Febr. 2019 werden den Bezirksvertretungen 500 Tsd. € der neuen Unterhaltungspauschale nach dem GFG 2019 zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung auf die einzelnen Stadtbezirke erfolgt dabei jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche.

Für die Bewirtschaftung der Mittel gebe ich folgende Hinweise:

Die Bezirksvertretungen sollen über den Mitteleinsatz frei entscheiden; bei Bedarf können Leistungseinheiten der Verwaltung beratend hinzugezogen werden.

Es wird dazu vorgeschlagen, zunächst Maßnahmen zu sammeln und zu priorisieren.

Die Mittel sind dabei zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Stadtbezirk zu verwenden.

Hierunter fallen die Unterhaltung bzw. Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Spielflächen sowie Sportflächen.

Auch eine Mittelverwendung zur Unterhaltung von Denkmälern und Brunnenanlagen sowie sonstigen öffentlichen Gebäuden im Stadtbezirk ist zulässig.

Auf entsprechenden Beschluss der Bezirksvertretung wird die jeweilige Fachverwaltung eine Kostenschätzung erstellen und einen Vorschlag zur zeitlichen Umsetzung vorlegen.

Über die Verwendung ist eine Entscheidung im jeweiligen Haushaltsjahr zu treffen; die Haushaltsmittel bleiben für die Umsetzung auch im Folgejahr verfügbar.

Dabei werden die BV-Mittel nach Beschlussfassung der ausführenden Leistungseinheit zur Umsetzung zur Verfügung gestellt; dies geschieht im Wege der Budgetumschichtung (Verfahren wie bei den Freien Mitteln).

Grundsätzlich ist auch eine anteilige Finanzierung aus BV-Mitteln möglich, wenn für die betreffende Maßnahme bei der Fachverwaltung ergänzende Mittel zur Verfügung stehen.

Dr. Slawig